



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE3003 BERN, den
BERNE, le

29. Mai 1974

Gb/gst. Rwanda 821 AVA

ad 521.73.RW.- Pi/do

Schweizerische Botschaft

an	Pi	WJ					n/a
Objekt	376						
Visa							
3. JUNI 1974							
Ref.	521.73 RW						

Herr Botschafter,

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 8. Mai betreffend die Ratifizierung des 1963 unterzeichneten Investitionsschutzabkommens mit Rwanda. Die vom Rechtsberater des Aussenministeriums erhaltenen Auskünfte sind nicht ermutigend und die gestellten Bedingungen unannehmbar.

Bereits bei früheren Verhandlungen (z.B. mit Zaire und Aegypten) wurde jeweils von der Gegenseite der Wunsch geäussert, in bezug auf die Schiedsgerichtsklausel die Bestimmungen des Washingtoner Abkommens zu übernehmen. Diesem Wunsch wurde unsererseits jedoch nie entsprochen. Bekanntlich sieht das Washingtoner Abkommen kein zwischenstaatliches Schiedsverfahren vor, sondern nur ein solches zwischen Staaten und ausländischen Investoren, was als Nachteil zu werten ist. Die gleiche "theoretische" Sicherheit wie unsere konventionellen Investitionsschutzabkommen bietet es jedenfalls nicht. Zudem ist das Schlichtungsverfahren äusserst kompliziert. Ein Einlenken auf die rwandesische Forderung kommt daher auch aus präjudiziellen Erwägungen nicht in Frage.

Das gleiche gilt für den vorgeschlagenen Verzicht auf Gleichbehandlung schweizerischer Investitionen mit solchen rwandesischer Staatsangehöriger. Dies käme einer Diskriminierung gleich, wobei, zum mindesten theoretisch, auch eine eventuelle rwandesische Investition in der Schweiz gegenüber schweizerischen



- 2 -

Staatsbürgern diskriminiert wäre. Alle unsere bilateralen Investitionsschutzabkommen halten fest, dass die Behandlung der Investitionen nicht weniger günstig sein darf, als die Behandlung, die jede Vertragspartei ihren eigenen Staatsangehörigen gewährt, oder wenn diese vorteilhafter ist, die Behandlung, die den Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation gewährt wird. Ein Abweichen von diesem Grundsatz würde den Zweck eines Investitionsschutzabkommens beträchtlich schmälern.

Falls es tatsächlich nicht gelingen sollte, das von Botschafter Lindt am 15. Oktober 1963 ausgehandelte Abkommen ohne wesentliche Abstriche zu ratifizieren, verzichten wir lieber darauf.

Rwanda ist das einzige Land von über 20 Nationen, das ein Investitionsschutzabkommen mit der Schweiz nicht ratifiziert. Nachbarstaaten wie Zaire, Uganda und Tansania sowie die etwas entferntere Zentralafrikanische Republik haben ausnahmslos unsere Abkommen ratifiziert. Dass ausgerechnet Rwanda, dem bedeutende schweizerische Entwicklungshilfe zuteil wird, aus der Reihe tanzt, leuchtet uns daher nicht ganz ein.

Es scheint uns, dass nach den Verhandlungen vom 13. Februar 1974 in Kigali doch noch ein Versuch unternommen werden sollte, auf eine Ratifizierung hinzuwirken, wie dies übrigens auch vom Politischen Departement in seinem Schreiben vom 19. April angeregt wurde. Auch würden wir gerne die Meinung von Botschafter Lindt in dieser Angelegenheit erfahren.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

HANDELSABTEILUNG
Der Vize-Direktor:



Kopie: Schweizerische Botschaft, Kigali
Direktion für Völkerrecht des EPD
Politische Direktion des EPD